Morgen=Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition bei Krupski (C. H. Ulrici & Co.) Breitestraße 14; in Gnesen bei Herrn Th. Spindler, Markt- u. Friedrichstr.-Ecke 4; in Grätz bei Herrn L. Streisand; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Posener Zeitung.

Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus In Berlin, Hamburg, Wien, München, St. Gallen: Rudolph Mosse; in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg, Wien u. Basel: Haasenstein & Vogler; in Berlin: A. Retemeyer, Schloßplatz; in Breslau: Emil Kabath.

Nr. 703.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr. für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 8. Oktober (Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 2 Sgr. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgens 8 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1874.

Die einheitliche Regelung des Apotheker-Gewerbes.

II.*)

Wir haben in unserem ersten Artikel berichtet, daß die am meisten interessirten Apothekenbesitzer beim Bundesrath darauf drangen, daß Seitens desselben eine genaue Statistik über deutsche und außerdeutsche Apotheken aufgenommen werde, welche u. A. konstatiren sollte, welche Schäden für das Gemeinwohl, z. B. in Bezug auf Güte, Erreichbarkeit und Wohlfeilheit der Arzeneien in den heutigen deutschen Apothekenzuständen etwa vorhanden seien, und in welchem Lande mit pharmazeutischer Niederlassungsfreiheit die Apotheker ihre Aufgaben besser erfüllten.

Dieses Verlangen ist noch nicht erfüllt worden. Der deutsche Apothekerverein hat seinerseits versucht, statistisches Material herbeizubringen; aber dies konnte natürlich nicht vollständig sein.

Die geeigneten Sachverständigen für die Kommission sind von den Einzel-Regierungen vorgeschlagen worden, und auf Grund dieser Vorschläge die Einladung erfolgt. Man darf also schließen, daß die deutschen Regierungen im Großen und Ganzen den Standpunkt ihrer Sachverständigen, vorzüglich ihrer Medizinalbeamten theilen.

Die Kommission setzte sich zusammen aus 9 Aerzten und Medizinalbeamten, 1 Professor der Chemie und 18 Apothekern, von denen 12 Besitzer waren.

Sämmtliche Herren hatten sich über die ihnen vorgelegten Fragen auszusprechen. Von besonderem Interesse waren die beiden Hauptfragen: „Soll die Errichtung von Apotheken auch fernerhin von der Ertheilung einer obrigkeitlichen Konzession abhängig gemacht werden, — oder —

„Ist der selbständige Betrieb des Apothekergewerbes, unter Aufrechterhaltung der staatlichen Beaufsichtigung desselben, approbirten Apothekern für eigene oder fremde Rechnung an jedem Orte des Bundesgebietes zu gestatten?"

Für die Beibehaltung des Konzessionssystems sprachen sich 7 Aerzte und Medizinalbeamte, 10 besitzende und 4 nichtbesitzende Apotheker, für unbegrenzte Niederlassung 1 Arzt, 1 Medizinalbeamter und 2 nichtbesitzende Apotheker aus, während 2 elsäßer Apotheker wegen unzureichender Kenntniß der deutschen Verhältnisse kein bestimmtes Urtheil abgaben.

Die Vertheidiger der Niederlassungsfreiheit machten vor Allem geltend, daß in der Approbation, welche dem Apotheker nach bestandenem Staatsexamen ertheilt wird, ihm der Betrieb einer Apotheke gestattet wird; damit sei Alles gegeben. Es sei nun kein Grund vorhanden, ihm die Niederlassung zu erschweren, da ein etwaiger schlechter Einfluß großer Concurrenz durch eine strengere staatliche Controlle ausgeglichen werden könne. Sie verwahrten sich ausdrücklich gegen eine Gewerbefreiheit — sie forderten unbegrenzte Niederlassungsfreiheit mit verschärfter Polizei-Aufsicht.

Hiergegen sträubten sich die Gegner auf das Lebhafteste, da sie davon ausgingen, daß nicht die polizeiliche Controlle die Güte und Vortrefflichkeit der deutschen Apotheken geschaffen habe und daß ein Zurückgreifen auf diese ein höchst bedauerlicher Rückschritt für das pharmazeutische Gewerbe sei.

Es sei bisher in fast allen deutschen Ländern ein hoher Anspruch an die wissenschaftliche Ausbildung der Apotheker gestellt worden. Bei der Anlage von Apotheken habe man gleichzeitig das Interesse des arzneibedürftigen Publikums, wie auch des Apothekers berücksichtigt, davon ausgehend, daß das Publikum am besten mit Arzeneien bedient sei, wenn der Apotheker nicht durch Noth in Versuchung geführt werde, an der Güte und Menge der Arzenei zu geizen.

Erfahrungsmäßig aber ist in **keinem** Lande Arzt und Publikum so sicher, die verordneten Arzeneien in vorzüglichster Beschaffenheit zu erhalten, wie in Deutschland. Unter dem jetzigen Systeme waren die Apotheker die Träger der Naturwissenschaften und stellten sich aller Orten in den Dienst der Gesundheitspflege, indem sie ihre Kenntnisse für das Publikum praktisch nutzbar machten. Anders gestaltete es sich in den Ländern mit pharmazeutischer Niederlassungsfreiheit, — dort gingen in dem herben „Kampfe ums Dasein" diese idealeren Bestrebungen zu Grunde und statt der deutschen wissenschaftlichen Apotheke sehen wir dort ein einfach kaufmännisches Geschäft mit Rezeptirmaschinen. Bei den täglich größeren Ansprüchen, welche die Gesundheitspflege stellt, wäre es bedauerlich, wenn ihre thätigsten Organe vernichtet würden.

So standen in der Kommission die Verfechter der Sanitätsinteressen denen der bloßen Handelsinteressen gegenüber; von 25 Votirenden konnten 21 den letzteren nicht ein solches Uebergewicht einräumen, daß man einer Theorie zu Liebe das Sanitätsinteresse der Gesammtheit schädigen möge.

Diese 21 Sachverständigen, welche sich für eine beschränkte Zahl von Apotheken entschieden — haben nun sehr wichtige Reformen des bisherigen Konzessionswesens in Vorschlag gebracht.

In Bezug auf die Vertheilung der Apotheken beschwerte sich ein Herr aus Elsaß, — wo bekanntlich Niederlassungsfreiheit herrscht, daß diese dort nicht dem Bedürfnisse entspreche. Der Vorschlag der Sachverständigen ging nun dahin, daß das Reich die schon öfter erwähnte Statistik beschaffen möge, um festzustellen, wie die Anzahl und der Umsatz der Apotheken sich zu der Dichtigkeit der Bevölkerung, den Kommunikations-Verhältnissen, der Wohlhabenheit 2c. 2c. verhalten; hieraus würden sich für kleinere Landestheile, Provinzen 2c. Normativzahlen in Bezug auf Lebensfähigkeit und Neuanlage der Apotheken ergeben.

Diese Normativzahlen müssen gesetzlich festgestellt werden. Ferner müsse es einer Kollegialbehörde — in Preußen am besten dem nach der Provinzialordnung zu erweiternden Provinzialausschusse übertragen werden, auf Grund jener Zahlen die Neuanlagen zu veranlassen, und auf Grund bestimmter gesetzlicher Vorschriften in öffentlicher Verhandlung die Konzessionen zu vertheilen. Zur Konzession solle berechtigen das Alter der Approbation und für Kreisstädte noch ein Physikatsapothekerexamen, welches vorzüglich noch eine höhere Ausbildung in der gerichtlichen Analyse darthun solle.

Es wurde großer Werth darauf gelegt, daß den Organen der Selbstverwaltung sowohl Medizinalbeamte, wie auch Physikatsapotheker zuertheilt werden mögen, welchen in allen Fragen der Gesundheitspflege Sitz und Stimme einzuräumen sei.

Man nahm allgemein an, daß die bisherige sehr angreifbare Vertheilung der Konzessionen, welche nominell in den Händen der Oberpräsidenten liegt, die Hauptursache zur Unzufriedenheit mit dem Systeme gegeben.

Es wurde ferner empfohlen, daß die Konzessionen in Zukunft nicht verkäufliche, sondern nur persönliche sein sollen, welche an den Staat zurückfallen und von diesem nach obigen Grundsätzen von Neuem verliehen werden. Hierdurch soll ein Schacher mit Konzessionen und eine gemeinschädliche Uebertheurung der Apotheken vermieden werden.

*) Vergl. Nr. 637.

Wenn es an sich schon eine hervorragende Erscheinung ist, daß Deutschland mehr als irgend ein Land das Vereinswesen kultivirt, so dürfte die außerordentlich große Anzahl von Kongressen, welche in diesem Jahre seit Beginn des Juli abgehalten worden sind und noch werden, deutlicher als irgend etwas beweisen, wie sehr der Deutsche den Nutzen gemeinsamen Wirkens erkannt hat. Es zeigt sich auch hier der dem Germanen so eigene Zug zur Verbrüderung, zur Mitarbeit an einem und demselben Werke, und dieser Zug vornehmlich hat, als Deutschland noch in kleine Theile zersplittert war, die Sehnsucht nach der endlich erfolgten Einheit wach erhalten. Nicht weniger als 20. Kongresse haben in der Zeit vom Juli bis jetzt stattgefunden, finden beziehungsweise noch statt. Darunter sind zwei „staatliche" Kongresse: die brüsseler Konferenz und der berner Postkongreß. Volkswirthschaftlichen Interessen dienten der volkswirthschaftliche Kongreß zu Krefeld und der „Vereinstag die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften", naturwissenschaftlichen der Versammlung der Naturforscher und Aerzte zu Breslau und der Kongreß des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Mit kirchlichen Dingen beschäftigten sich der „Altkatholikenkongreß", der „Protestantentag"; mit philologischen die allgemeine Lehrerversammlung in Breslau, der Seminarlehrertag in Dresden, der Philologenkongreß in Innsbruck, die Versammlung des Vereins von Mädchenschuldirigenten in Karlsruhe. Andere Kongresse waren die Versammlungen der Architekten und Ingenieure in Berlin, die allgemeine Konferenz für europäische Gradmessung, die Versammlung der Strafanstaltsbeamten, die Konferenz deutscher Eisenbahnbeamten, der schlesisch-posensche Feuerwehrtag, der Kriegertag und der Pomologenkongreß zu Trier. Bescheidentlich gedenken wir des Journalistentages zuletzt, obwohl er der Zeit nach der erste war. Ueber Alle diese Versammlungen sind in unserer Zeitung, soweit sie allgemeineres Interesse beanspruchen konnten, mehr oder weniger eingehende Berichte gegeben worden, wodurch unser Raum — trotz der „sauren Gurken-Zeit" uns oft außerordentlich bedrängt worden ist. Für die nächste Zeit stehen noch in Aussicht der Handelstag und der Verbandstag deutscher Frauen-, Hilfs- und Pflegevereine.

Deutschland.

△ **Berlin**, 6. Oktober. Der bekannte Korrespondent liberaler und katholischer Blätter entwirft ein düsteres Bild von der Lage der preußischen Finanzen. Es sei eine feststehende Thatsache, daß das Budget für 1875 mit einem erheblichen Defizit abschließen werde. Man werde der Nothwendigkeit einer neuen Anleihe kaum entgehen, und die Verständigung der Ressortminister mit dem Finanzminister über Mehrforderungen werde keine leichte Aufgabe sein. Diese Darstellung ist durchaus unrichtig und tendenziös. Aus zuverlässiger Quelle erfahre ich, daß die Einnahmen allerdings besonders bei einzelnen indirekten Steuern geringer sind und daher eine gewisse Einschränkung und Bewilligung von neuen Mehrausgaben nothwendig sein wird. Immerhin aber wird die Lage des Staatshaushalts nicht bloß die Fortführung der vielfachen umfassenden Unternehmungen auf allen Gebieten der Verwaltung, sondern auch die Befriedigung vielfacher neu hervorgetretener Bedürfnisse gestatten. Jedenfalls wird die Aufstellung unter Verständigung aller Ressorts so stattfinden, daß an ein Defizit nicht zu denken ist. — Der Ober-Regierungsrath Köhn von Jaski zu Münster ist an die Regierung zu Koblenz als Dirigent der Abtheilung des Innern versetzt und der Regierungsrath Kreidel zu Königsberg als vortragender Rath ins Kriegsministerium berufen worden. — Nach einer zuverlässigen Zusammenstellung der Post-Dampfschifffahrten aus europäischen Häfen während des Monats Oktober gehen nach Brasilien, Buenos-Ayres 11 Schiffe, nach Canada 4, nach China, Japan, Ceylon, Singapore und Batavia 9, nach Indien (Bombay, Madras, Calcutta) 11, nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika 32 2c. Die deutsche Rhederei ist bei diesen Post-Dampfschifffahrten sehr erheblich betheiligt. Nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika gehen allein 11 deutsche Schiffe und zwar 6 von Hamburg und 5 von Bremen aus.

Σ **Berlin**, 6. Okt. Das Kriegsministerium hat für den Bundesrath zwei Gesetzentwürfe fertiggestellt, welche das Reichsmilitär-Gesetz in zwei Punkten vervollständigen, hinsichtlich deren der Reichstag die beabsichtigte reglementarische Regelung nicht für ausreichend erklärte. Beide Gesetze betreffen tief in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifende Dinge, die Verpflichtung zum Dienst im Landsturm und das Verhältniß des Beurlaubtenstandes in Betreff der militärischen Kontrolle, der Uebungen und der gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disziplinarstrafmittel. Beide Gesetze sollen dazu dienen, die bereits vorhandenen Anfänge gesetzlicher Regelung weiter auszuführen. Die Verheißung beider Gesetze ist nur dem energischen Andringen der Fortschrittspartei, verstärkt durch den linken Flügel der Nationalliberalen zu danken. Die Regierung, im Bunde mit den Konservativen und dem rechten Flügel der Nationalliberalen, wehrte sich damals ebenso energisch gegen eine Einschränkung des reglementarischen Beliebens. Danach ist auch eine durch die NLC.-Korrespondenz vielverbreitete Nachricht zu berichtigen, wonach der Abgeordnete General v. Etzel die Veranlassung zu diesen Gesetzen gegeben habe. Etzel hat sich überhaupt nur einmal bei den Berathungen des Militärgesetzes betheiligt, indem er für die Widerruflichkeit der Titel verabschiedeter Offiziere — freilich ohne Erfolg — eintrat. Aus dem lebhaften Widerstand der Regierung gegen die Ausdehnung der Militärgesetzgebung ist es auch zu erklären, warum die beiden Gesetzentwürfe so überaus dürftig ausgefallen sind und nur je 7 ziemlich inhaltlose Paragraphen umfassen, in welchen überdies das Meiste kaiserlicher Verordnung anheimgestellt wird. Was den Landsturm betrifft, so wird derselbe den für die Landwehr geltenden Vorschriften unterworfen, unterscheidet sich somit von dem früheren zweiten Aufgebot der Landwehr nur insofern als die Mannschaften in Friedenszeiten keinen Kontrollvorschriften unterliegen und nicht zu Uebungen herangezogen werden können. Von einem Wahlrecht der Subalternoffiziere durch die Mannschaften oder durch die Gemeindevorstände, wie es in dem altpreußischen Landsturm — mit welchem der neuere Landsturm auch sonst nur den Namen gemein hat — eigenthümlich war, es auch dem neueren tiroler Landsturm zukommt, ist im Gesetz nicht die Rede. Die Landsturmmänner können sogar erforderlichen Falls auch in die Landwehr-Truppentheile eingereiht werden. Bei diesem Gesetze muß im Reichstage auch eine Gesetzesauslegung zur Sprache kommen, wonach die Militärverwaltung sich für berechtigt hält, während des Krieges erforderlichen Falles auch Mannschaften, welche bereits vollständig ihrer Landwehrpflicht genügt haben und förmlich aus der Landwehr ausgeschieden sind, zu derselben wieder heranzuziehen. — In dem Gesetzentwurf über den Beurlaubtenstand kommt es darauf an, die Pflicht zu Meldungen, zur Theilnahme an Kontrollversammlungen und Uebungen im Anschluß an das bestehende Verordnungsrecht gesetzlich zu begrenzen. Von praktischem Interesse wäre es auch, wenn sich durch eine bezügliche Bestimmung die Benutzung der Kontrollversammlungen zu Wahlagitationen ausschließen ließe. Besonders wichtig ist die Begrenzung des Disziplinarstrafrechts in Bezug auf Personen des Beurlaubtenstandes. Der Entwurf giebt natürlich nur das bestehende Recht wieder, er enthält nicht einmal die Einschränkung der Disziplinarordnung, wonach Arrest über drei Tage nur in ganz bestimmten Fällen ohne militärgerichtliches Erkenntniß zulässig ist. Geldstrafe bezw. Haft finden nur Anwendung bei versäumter Anmeldung der Wohnung. Reifliche Erwägung verdient auch die Vorschrift, wonach alle solche gegen Beurlaubte verhängte Arreststrafen in Militärgefängnissen vollstreckt werden sollen, sofern sich solche im Umkreis von drei Meilen befinden. Nur die Strafen wegen versäumter Anmeldungen liegen den Zivilbehörden zu vollstrecken ob. Von der Ausarbeitung des gleichfalls im Reichsmilitärgesetze vorbehaltenen Gesetzes, betreffend die Voraussetzungen zur Berechtigung für den einjährigfreiwilligen Dienst verlautet Nichts. — Unserem Oberkirchenrath hat die Frage viel Kopfzerbrechens gemacht, ob der Pastor eine bereits ziviliter getraute Dame noch als Jungfrau bei der kirchlichen Trauung anzureden habe. Schließlich hat man die Lösung dem Geschmacke der einzelnen Amtsbrüder überlassen und deshalb kluger Weise in das Trauformular statt der Standesbezeichnung nur ein N. N. aufgenommen. — Nachdem im Mai d. J. hier ein Nationalliberaler Verein begründet ist, muß auch die Fortschrittspartei daran denken, selbstständige politische Organisationen zu begründen und wird daher in diesen Tagen ein Wahlverein der Fortschrittspartei zunächst für den, Angriffen noch am Ehesten ausgesetzten 1. Wahlkreis begründet werden. Der bisherige „liberale" Wahlvorstand ist damit als abgesetzt zu betrachten.

DRC. Der sich immer mehr erweiternde Geschäftskreis des Auswärtigen Amtes macht neuerdings eine Vermehrung des Personals desselben unerläßlich. Es sind in Folge dessen, wie wir hören, für das Jahr 1875 für diese Behörde folgende neue Stellen in Aussicht genommen: eine Stelle für einen vortragenden Rath, eine Stelle für einen ständigen Hilfsarbeiter, drei Expedientenstellen, eine Stelle im Zentralbureau, eine im Chiffrirebureau, eine in der Geheimen Registratur, drei Geheime Kanzlei-Sekretärstellen. Ferner soll angestellt werden ein Geheimer Kanzlei-Inspektor und endlich soll die Etatsposition „für extraordinäre Hilfsarbeiter" um 9000 Mark erhöht werden, weil die Anhäufung der Arbeiten es nothwendig macht, die diätarisch beschäftigten Beamten des Amtes in gleichem Maße zu vermehren.

— In Sachen der Zivilehe hat der katholische Seelsorgerklerus Berlins nachstehenden Aufruf erlassen:

Katholiken! Mit dem 1. Oktober ist das Gesetz vom 9. März d. J. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung in Kraft getreten. Die kirchliche Ehegesetzgebung ist dadurch nicht im mindesten verändert oder gar außer Kraft gesetzt worden, sondern bleibt nach wie vor dieselbe. Deshalb haben christliche Brautleute fortan vor der kirchlichen Trauung zunächst dem durch obiges Staatsgesetz geforderten Zivilakte auf dem Standesamte sich zu unterziehen, damit ihre etwaigen Nachkommen auch vom Staate als eheliche anerkannt und Kollisionen mit dem Strafgesetze vermieden werden — aber es bleibt für sie die heiligste Gewissenspflicht, auch fernerhin Alles gewissenhaft und sorgfältig zu beobachten, was die Kirche in mütterlicher Sorgfalt und Weisheit für den würdigen Empfang des heiligen Sakramentes der Ehe angeordnet hat. Dahin gehört:

1) Unerschütterlich fest zu halten an der katholischen Glaubenslehre, daß christliche Brautleute eine kirchliche, d. h. vor Gott und der Kirche giltige, wahre Ehe nur schließen können vor dem Pfarrgeistlichen und zwei Zeugen, und daß sie nur durch diese kirchliche Eheschließung das Sakrament der Ehe, d. i. die von Christus den Eheleuten verheißene Gnade empfangen. 2) Daß christliche Brautleute deshalb zuerst und vor Einleitung des Zivilaktes im Standesamte bei ihrem Seelsorger sich zu melden haben, und das kirchliche Aufgebot und die Trauung zu beantragen. 3) Daß sie den Zivilkontrakt, der als eine staatliche Anordnung nur Folgen für das bürgerliche Leben hat, vor dem Standesbeamten nicht eher abzuschließen, als bis sie durch ihren Seelsorger Gewißheit erlangt haben, daß auch ihrer kirchlichen Trauung kein Hinderniß entgegensteht. 4) Daß sie von dem Zivilakte bis zur kirchlichen Trauung noch nicht als Eheleute, sondern nur als Brautleute sich zu betrachten und demgemäß zu verhalten haben. 5) Daß sie im Interesse ihres guten Rufes und zur Vermeidung sittlicher Gefahren Zivilakt und Trauung, wenn nicht auf denselben Tag, so doch möglichst nahe zu legen und vor der Trauung die heiligen Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen haben. 6) Diejenigen Katholiken, welche mit einer bloßen Zivilverbindung vor dem Standesbeamten ohne nachfolgende kirchliche Trauung sich begnügen, werden von der katholischen Kirche als christliche Eheleute niemals anerkannt; schließen sich dadurch von dem Empfange der heiligen Sakramente und den kirchlichen Ehrenämtern als Pathen und Trauzeugen aus; ihre Kinder werden kirchlich als unehelich betrachtet, weshalb auch die Mutter keinen Kirchgang halten darf — und ebenso können Zivilverbundene, wenn sie unbußfertig sterben, des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaftig werden. Dasselbe gilt von denen, welche ihre Kinder nicht taufen lassen. 7) Die Taufe der Kinder und das Begräbniß der Verstorbenen ist nach wie vor bei dem zugehörigen Pfarramte zu beantragen. Berlin, den 3. Oktober 1874.

Der katholische Seelsorgsklerus.

— Herr Paul Majunke hatte gegen das kammergerichtliche Urtheil vom 4. Juli d. J., welches zusätzlich zu einer früher erkannten Strafe auf ein Jahr Gefängniß und 400 Thlr. Geldbuße wegen öffentlicher Beleidigungen lautete, die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Dieselbe ist jedoch vom Ober-Tribunal zurückgewiesen worden.

Aus Westpreußen, 5. Oktbr. Der wegen Uebertretung der Maigesetze schon zweimal bestrafte Vikar Kaniecki zu Lessen im Kreise Graudenz verrichtet seit längerer Zeit keine Amtshandlungen, da er mit den staatlichen Gesetzen nicht mehr in Konflikt gerathen und schließlich nicht ausgewiesen werden will. In Folge dessen hat der Pfarrer demselben das Gehalt und den freien Tisch entzogen, was die katholische Gemeinde durchaus nicht billigt. Ein großer Theil derselben, welcher den Vikar liebgewonnen hat und ihn nicht fortlassen will, unterhält ihn, und haben sogar die Aermsten hierzu ihr Scherflein beigetragen. Die katholische Gemeinde wünscht, daß der Bischof die über den Vikar Kaniecki verhängte Suspension zurücknehme und die erforderliche Genehmigung zur Anstellung bei dem Oberpräsidenten einhole. (Th. Ostd. Z.)

Stettin, 8. Oktober. Ueber die Verhaftungen des Grafen Arnim auf seinem Gute Nassenheide theilt die „Neue Stett. Ztg.“ folgendes Nähere mit. Die Verhaftung geschah unter Mitwirkung des hier wohnhaften Landraths des Randower Kreises Herrn v. Manteuffel. Derselbe begab sich mit sechs am Sonnabend spät Abends aus Berlin hier eingetroffenen Herren in zwei Droschken am Sonntag früh nach Böck, dem zunächst Nassenheide gelegenen Dorfe. Hier trennten sich die beiden Fuhrwerke, indem das eine, in welchem sich der Landrath mit dreien der Berliner Herren befand, den Landweg nach Nassenheide einschlug, während das andere die Chaussee weiter verfolgte und erst später auf dem Gute eintraf. Der Landrath entstieg vor dem Schlosse angekommen, zuerst dem Wagen und fragte nach dem Grafen, der darauf vom benachbarten Wirthschaftshofe, wo er sich mit seiner Gemahlin befand, herbeigerufen wurde. Die weiteren Vorgänge betreffs der Haussuchung und der demnächstigen Verhaftung des Grafen entwickelten sich ohne alles Aufsehen; namentlich ist die Meldung der „Voss. Ztg.“, daß während der Haussuchung das Gehöft von Gensdarmen umstellt gewesen und die telegraphische Leitung unter strenger Aufsicht gestanden habe, unrichtig. Die beiden von Stettin gekommenen Fuhrwerke fuhren mit den betreffenden Herren, mit Ausnahme des Kriminalkommissarius Pick, bald nach 1 Uhr hierher zurück, während der Letztere den von seiner Familie begleitenden Grafen in dessen eigenen Fuhrwerken hierher nach dem Bahnhofe eskortirte. Bereits mit dem 3¾ Uhr von hier abgehenden Kurierzuge erfolgte die Abreise des Grafen sammt seiner Familie nach Berlin.

Dem Vernehmen der „Ostf.-Ztg.“ nach ist bei der Direktion des hiesigen Kreisgerichts heute ein Schreiben des Chefs des berliner Stadtgerichts eingegangen, in welchem die Verhaftung des Grafen Arnim im Bezirk des hiesigen Gerichts, ohne vorherige Benachrichtigung desselben, mit der Wichtigkeit und Eile, die diese Angelegenheit erheischte, entschuldigt wird.

Schweiz.

Bern, 4. Oktober. Das Schreiben, mit welchem der Bundesrath dem Weltpostkongreß die Mittheilung seines Beschlusses, den Sitz des „internationalen Postbureaus“ nach Bern zu verlegen und seine Organisation der schweizerischen Postverwaltung zu übertragen, beantwortet hat, ist vom 2. Oktober datirt und lautet, wie folgt:

Wir sind von Ihrem Präsidenten in Kenntniß gesetzt worden, daß Sie die Absicht haben, den Sitz des internationalen Postbureaus, welches man errichten will, nach Bern zu verlegen und so zum zweiten Mal ein wichtiges Organ des allgemeinen Verkehrs unter die Obhut der Schweiz zu stellen. Mit Vergnügen haben wir von diesem Beweise des Wohlwollens und des Vertrauens, welcher uns neuerdings seitens eines internationalen Kongresses gegeben ist, Akt genommen und wir erklären uns für den Fall, daß Ihr verdienstvolles Werk die Genehmigung Ihrer Regierungen erhält, woran wohl nicht zu zweifeln ist, gern zur Erfüllung dieser Aufgabe bereit. Auch glauben wir Ihnen die feste Zusicherung geben zu können, daß dieses Institut, welches im Organismus des Weltverkehrs Platz zu nehmen bestimmt ist, Gegenstand der ihm mit vollem Rechte zukommenden größten Fürsorge sein wird. Unmöglich können wir diese Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne den Mitgliedern des Kongresses unsern aufrichtigsten Glückwunsch zu dem glücklichen Resultate, das Sie so schnell erreicht haben, darzubringen, und das um so mehr, als dasselbe der schönste und unbestreitbarste Beweis für Ihre Kenntniß der öffentlichen Interessen und Bedürfnisse, so wie für Ihre gegenseitigen Gefühle entgegenkommenden Wohlwollens ist. Genehmigen Sie 2c. 2c. (Köln. Z.)

Spanien.

Das offizielle Karlistenblatt „Cuartel Real“ enthält folgende Note:

Das von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland an unseren Souverain gerichtete Schreiben hat eine lebhafte Erregung in Europa hervorgerufen. Alle Zeitungen haben sich dieser telegraphischen Nachricht bemächtigt. Da zum größten Theil diese Blätter der liberalen Sache dienen, so bezweifelten sie das Vorhandensein dieses Schreibens; man fand das von uns gegebene Resumé äußerst parteiisch und verlangte die Veröffentlichung des Schriftstücks selbst. Wir hatten das erwartet. Aber wir würden wenig Schicklichkeit und Zartgefühl beweisen, wenn wir, der Neugierde unserer besten Freunde nachgebend, uns dazu verleiten ließen, den Brief des Czaren zu veröffentlichen. Wenn solch ein Verfahren gebräuchlich werden sollte, wäre es besser, daß die Souveraine ihre Privatkorrespondenzen der Zuneigung, des Interesses oder der Politik den Zeitungen direkt zugehen ließen, damit sie nicht unterwegs verloren gingen. Man versteht sehr gut, daß die Ankündigung dieses Briefes allein eine große Sensation, besonders in Berlin, gemacht hat. Was uns betrifft, wir dürfen über den Inhalt dieses Schreibens uns in keine Polemik einlassen. Wir beschränken uns darauf, nochmals zu wiederholen, daß der Brief liebevoll (möge dieses Wort gefallen oder mißfallen), und daß damit nicht zum ersten Male der russische Souverain mit dem legitimen König von Spanien in Beziehung getreten ist.

Großbritannien und Irland.

Ueber das am 5. d. M. in Glasgow abgehaltene Protestanten-Meeting wird berichtet, daß dasselbe unter großem Andrang abgehalten worden sei; alle Parteien und Konfessionen außer der ultramontanen waren vertreten. Besonders wurde der kontinentale Kampf mit Rom besprochen. Die Lords Shaftesbury, Aberdeen, Huntly 2c. und viele andere hervorragende Persönlichkeiten hatten Sympathieschreiben eingesandt.

Rußland und Polen.

⊡ **Petersburg**, 2. Oktober. [Die uralschen Kosaken.] Aus Orenburg bringen hiesige Blätter die Nachricht, daß unter den uralschen Kosaken anläßlich der dort eingeführten allgemeinen Wehrpflicht Unordnungen ausgebrochen sind. Ob dieselben ernster Natur sind, kann man bis jetzt, da die amtlichen Blätter vollständiges Schweigen beobachten und die unabhängigen Blätter bei den hiesigen Preßzuständen sich nur sehr vorsichtig und unbestimmt auszudrücken wagen, nicht erfahren. Sollte der Aufstand jedoch ein allgemeiner sein, dann würde die Regierung nicht wenig Mühe haben, desselben Herr zu werden. Die Kosaken sind zwar an Zahl nicht groß, jedoch tapfer und muthig. Die Zahl beträgt hundert und einige tausend. Gleich stark sind die orenburger Kosaken, welche sich nur durch den Namen von den uralschen unterscheiden. Sie, wie die uralschen Kosaken stellen je zwölf Regimenter leichter Kavallerie und bilden die Besatzung der kleinen Festungen an der Kirgisengrenze und der zwei großen Festungen von Orsk und Orenburg. Ziemlich gebildet und wohlhabend werden bei ihnen die Traditionen der früheren Freiheit, welcher sie unter Katharina II. beraubt wurden, eifrig gepflegt. Sie hießen früher Jaszkow-Kosaken von dem Flusse Jask. Katharina nannte sie uralische und den Fluß Jask Ural. Die Erinnerungen an Pugaczew sind bei ihnen sehr rege. Wenn der jetzige Aufstand größere Dimensionen annehmen sollte, so kann er sich leicht zu den benachbarten Baschkiren, Tartaren und Kirgisen verpflanzen. Auch das an der Wolga wohnende Bauernvolk ist zu Unruhen nur zu sehr geneigt. Die Baschkiren waren früher in Kantons oder Regimenter getheilt. Ihre vollständig kosakische Organisation wurde zur Zeit des jetzigen Czaren aufgehoben. Die Baschkiren selbst nennen sich Tartaren. Sie waren von jeher zu Aufständen bereit und wenn der Aufstand der Uraler nicht im ersten Keime erstickt wird, werden sie denselben ohne Zweifel energisch unterstützen. Nach der Unterwerfung des kasaner Czarats durch Rußland machten die Baschkiren im Jahre 1671 einen Aufstand und kämpften drei Jahre hindurch im Verein mit den Kirgisen gegen die Russen. Während der Herrschaft Peters des Großen war der Aufstand der Baschkiren ein noch schrecklicherer und dauerte vier Jahre hindurch. Unter der Kaiserin Anna griffen die Baschkiren von Neuem zu den Waffen und erst nach sechs Jahren konnte unter ihnen die Ruhe wiederhergestellt werden. Der letzte Aufstand fand im Jahre 1773 statt, in welchem sich die Baschkiren mit den uralischen Kosaken verbanden, welche Pugaczew, die Stelle des ermordeten Peter III. spielend, aufgewiegelt hatte. Wie aus obigem erhellt, ist in den Gebieten zwischen der Wolga und dem Ural Zündstoff genug angesammelt. Die revolutionären Neigungen der Bauern an der Wolga hatten sogar im Jahre 1863 die polnische Nationalregierung bewogen, in die dortigen Gegenden Emissäre abzuschicken. Die Propaganda wäre wahrscheinlich von Erfolg begleitet gewesen, wenn die Polizei den größten Theil der Emissäre nicht noch rechtzeitig ergriffen und durch Erschießung der Haupträdelsführer unschädlich gemacht hätte.

Der internationale Postvertrag.

Die definitive Redaktion des Vertrages betreffend die Bildung eines allgemeinen Postvereins, wie dieselbe aus den Berathungen des internationalen Postkongresses hervorgegangen, lautet in deutscher Uebersetzung der „Köln. Ztg.“ wie folgt:

Art. 1. Die an gegenwärtigem Vertrage Theil nehmenden Staaten stellten hinsichtlich des gegenseitigen Austausches der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten ein einheitliches Verkehrsgebiet dar, welches mit dem Namen „Allgemeiner Postverein“ bezeichnet wird.

Art. 2. Die Festsetzungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, Korrespondenzkarten, Bücher und andere Drucksachen, so wie Waarenproben und Geschäftspapiere, welche aus einem der Postvereinsstaaten herstammen und nach einem anderen derselben bestimmt sind. Gleicher Weise erstrecken sie sich auf den Postaustausch der oben erwähnten Gegenstände zwischen den Vereinsstaaten und den dem Vereine nicht angehörenden Staaten, sofern bei diesem Verkehr die Gebiete von mindestens zweien der Vertragstheilnehmer berührt werden.

Art. 3. Der allgemeine Portosatz des Vereins ist für den einfachen frankirten Brief auf 25 Cts. festgesetzt. Als Uebergangsmaßregel ist es jedoch jedem Staate, um seinen Münz- oder anderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, erlaubt, einen höheren oder geringeren Portosatz als diesen Betrag zu erheben, wenn er nur nicht 32 Cts. übersteigt und nicht unter 20 Cts. beträgt. Als einfacher Brief wird jeder Brief betrachtet, dessen Gewicht nicht 15 Gramm übersteigt. Der Portosatz der dieses Gewicht übersteigenden Briefe ist der eines einfachen Portos pro 15 Gramm oder 15 Gramm Bruchtheil. Das Porto der nicht frankirten Briefe beträgt das Doppelte des Portosatzes des Destinationslandes für die frankirten Briefe. Die Frankatur der Korrespondenzkarten ist obligatorisch. Ihr Portosatz ist auf die Hälfte des der frankirten Briefe festgestellt, mit der Befugniß, die Bruchtheile zu arrondiren. Für jeden Seetransport von mehr als 300 Seemeilen kann dem gewöhnlichen Porto eine Zuschlagstaxe beigefügt werden, welche jedoch nicht die Hälfte des allgemeinen Vereinsportosatzes für den frankirten Brief übersteigen darf.

Art. 4. Der allgemeine Vereinsportosatz für Geschäftspapiere, Waarenmuster, Zeitungen, broschirte und gebundene Bücher, Broschüren, Musikalien, Visitenkarten, Kataloge, Prospekte Annoncen und verschiedene Anzeigen, gedruckten, graphirten, litographirten oder autographirten, sowie für Photographieen ist auf 7 Cts. für jede einfache Sendung angesetzt. Als Uebergangsmaßregel ist jedoch jedem Lande, um seinen Münz- oder anderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, erlaubt, einen höheren oder geringeren Portosatz als diesen Betrag zu erheben, wenn er nur nicht 11 Cts. übersteigt und nicht unter 5 Cts. beträgt. Als einfache Sendung wird jede Sendung betrachtet, deren Gewicht nicht 50 Gramm übersteigt. Der Portosatz der dieses Gewicht übersteigenden Sendungen ist der eines einfachen Portos pro 50 Gramm oder 50 Gramm Bruchtheil. Für jeden Seetransport von mehr als 300 Seemeilen kann dem gewöhnlichen Porto eine Zuschlagstaxe beigefügt werden, welche jedoch nicht die Hälfte des allgemeinen Vereinsportosatzes für die Gegenstände dieser Kategorie übersteigt. Das Gewichtsmaximum der oben angeführten Gegenstände ist für Muster auf 250 Gramm und für alle anderen auf 1000 Gramm angesetzt. Der Regierung eines jeden Vereinsstaates ist das Recht vorbehalten, den Transport und die Vertheilung der in diesem Artikel

---

Interimstheater.

Wohl nur um einigen Mitgliedern Gelegenheit zu sogenannten Debüts zu geben, wurde am Dienstag Redwitz' längst überwundene Komödie „Philippine Welser“ aufgeführt. Das beste, was Redwitz für das Theater geschrieben hat, ist unserer Meinung nach „Der Zunftmeister von Nürnberg,“ worin ein politischer Conflikt den Angelpunkt der Handlung abgiebt. In „Philippine Welser“ handelt es sich einfach um eine Liebesaffaire mit ihren Consequenzen, die dadurch nicht an Interesse gewinnt, daß der Liebhaber ein Erzherzog und die Geliebte eine Kaufmannstochter ist. Dazu macht sich hier der süßlich-sentimentale Ton des Verfassers der „Amaranth“ ganz besonders bemerklich. Von dem Drama der Gegenwart verlangen wir markige Diktion und kräftige Gestalten. Mondscheinhelden und Sternschwärmerinnen vermögen uns nicht zu fesseln.

Frl. Schenk führte sich als Philippine Welser nicht unvortheilhaft ein. Es gebrach ihrem Spiel nicht an Anmuth, ihrer Erscheinung nicht an Zierlichkeit. Das Organ der Künstlerin ist etwas dunkel gefärbt, weshalb sie wohl hauptsächlich auf das Fach jugendlicher Heldinnen und sentimentaler Liebhaberinnen angewiesen sein dürfte. Vielleicht gelingt es Frl. Schenk, etwas lauter zu sprechen und namentlich das allzuhäufige, gewöhnlich gegen den Schluß der Sätze eintretende Sinken der Stimme zu vermeiden. Der dramatische Vortrag muß selbstredend verschieden kolorirt sein, aber durch regelmäßigen Farbenwechsel wird er monoton.

Herr Bolten spielte den Erzherzog. Wir wollen nach dieser ersten Leistung nicht allzu rigoros urtheilen. Möglicherweise entsprechen andere Rollen seiner Individualität mehr. Als Erzherzog vermochte er uns nur mäßig zu interessiren. Da fehlte echte Leidenschaft und in erster Reihe jene Tournure, welche Prinzen im gewöhnlichen Laufe der Dinge eigen zu sein pflegt. Dazu machte der Künstler so viele unmotivirte Einschnitte in seinen Vortrag, daß nicht selten der Zusammenhang aufhörte. Wir bezweifeln durchaus nicht, daß Herr Bolten sich redlich Mühe gab; aber zwischen Wollen und Können ist eben ein Unterschied.

Herr Winds als Graf Thurn traf, so viel wir gesehen haben, im Allgemeinen den Ton für seine Rolle; Haltung und Gesten aber lassen noch Manches zu wünschen übrig. Herr Badewitz als Welser, Herr Werner als Overstolz Sohn und Frau Badewitz als Frau Welser entsprachen ihren Aufgaben; über die übrigen Mitwirkenden müssen wir uns des Urtheils enthalten, da wir ihre Leistungen nicht gesehen haben.

E.

---

* **In Görlitz** ist der Seiltänzer Otto Weitzmann, Geschäftsführer der Seiltänzergesellschaft Charles Widmann, verunglückt. Dieselbe gab dort auf dem Platze am Schießhause täglich ihre Vorstellungen, an deren Schlusse O. Weitzmann die Besteigung des hohen Thurmseils bei bengalischer Beleuchtung ausführte. Auch am Donnerstag Abend trat er seine gefährliche Wanderung, beladen mit der Puppe der „neunundneunzigjährigen Großmutter“ wieder an, als auf einmal, als er etwa in der Mitte des hohen Seils war, einer der Stricke, der das Seil festzuhalten bestimmt war, riß. Das Thurmseil schnellte hinüber und der Seiltänzer stürzte von bedeutender Höhe hinab. Er hatte den Hüftknochen gebrochen und sich schwere innere Verletzungen zugezogen, so daß man an seinem Aufkommen zweifelt. Nach den bisherigen Ermittelungen ist es leider nicht daran zu zweifeln, daß er das Opfer des Muthwillens oder der Bosheit geworden ist. Der Strick ist zerschnitten nicht zerrissen, doch ist es bisher noch nicht gelungen, den Thäter zu ermitteln.

---

* **Als Gegenstück** zu der feindseligen, verbissenen Stimmung, welche der französische Postdampfer „Ville de St. Nazaire“ beim Passiren der Hamburger Bark „Cap Horn“ zeigte, sei hier der folgende Fall erwähnt, welcher der „Ostsee-Ztg.“ aus Stralsund mitgetheilt wird. Das deutsche Schiff „Ernst“, Kapt. J. C. Krafft, verließ am 2. September New York mit einer Ladung Petroleum nach Antwerpen bestimmt. Nachdem das Schiff schon am 5. mit starken Stürmen zu kämpfen gehabt hatte, wurde es am 6. und 7. September von einem starken Cycloon (Orkan) überfallen. Von allen Windrichtungen warf der Orkan seine Sturzseen über das Schiff und wurde es so stark beschädigt, daß der Untergang desselben nebst der ganzen Besatzung von 23 Mann fast unvermeidlich schien. Trotz der unausgesetzten Anstrengungen der Besatzung an allen vier Pumpen nahm das Wasser im Raume fortwährend zu, so daß zuletzt 15½ Fuß Wasser im Schiffe waren. Nachdem die Mannschaft noch eine schreckliche Nacht durchlebt, sah sie am nächsten Morgen (8 Sept.) in weiter Entfernung ein Dampfschiff, dem sie Signale machte und welches sofort zur Hilfe herbeieilte. Es war dies das französische Dampfschiff „Sully“, Kapitän A. Segond, aus Havre. Kapitän A. Segond erklärte sich sogleich bereit, die 23 Mann des deutschen Schiffes zu retten, nahm sie an Bord und behandelte sie aufs menschenfreundlichste. Nachdem die „Sully“ am 22. September glücklich in Liverpool eingetroffen und Kapt. Krafft dem Kapitän Segond seine Schuld abgetragen und für sich und seine 22 Mann den innigsten Dank aussprechen wollte, erwiderte Kapitän Segond: „Dieses Mal ist es mir vergönnt gewesen, Sie zu retten, das nächste Mal befinde ich mich vielleicht in der Lage, Ihre Hilfe zu demselben Zwecke in Anspruch zu nehmen und werden Sie mir dieselbe dann eben so wenig verweigern. Eines Dankes bedarf es nicht.“

---

* **Auch ein Trost.** Der „Wormser Zeitung“ ist ein Beitrag für Meiningen mit dem Verslein zugegangen:

„Macht Euch nur weiter kein' Beschwerden,
Wenn gegen Euch eifert das „Vaterland“,
Und denkt — von Sigl gelobt zu werden,
Ist schlimmer als zweimal abgebrannt.“

angeführten Gegenstände, hinsichtlich welcher den Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen, welche die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Cirkulation regeln, nicht Genüge geschehen ist, auf ihrem Gebiete nicht auszuführen.

Art. 5. Die in Art. 2 bezeichneten Gegenstände können mit Rekommandation expedirt werden. Jede rekommandirte Sendung muß frankirt werden. Das Frankaturporto der rekommandirten Sendungen ist das gleiche wie der nichtrekommandirten Sendungen. Die für die Rekommandation und für die Empfangsanzeige zu erhebende Gebühr darf nicht die im internen Dienst des Ursprunglandes zugelassene übersteigen. Im Falle des Verlustes einer rekommandirten Sendung, Force majeure ausgenommen, wird dem Versender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger von der Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Seedienste der Verlust stattgefunden, d. h. wo die Spur des Gegenstandes verschwunden ist, eine Entschädigung von 50 Frcs. ausgezahlt, in so fern die betreffende Verwaltung nach der Gesetzgebung ihres Landes nicht für den Verlust interner rekommandirter Sendungen verantwortlich ist. Die Auszahlung dieser Entschädigung findet in möglichst kürzester Zeitdauer statt, spätestens im Verlaufe eines Jahres von dem Tage der Reklamation an. Jeder Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht im Verlaufe eines Jahres vom Tage der Uebergabe des rekommandirten Gegenstandes an die Post erhoben worden ist.

Art. 6. Zur Frankirung muß der Absender sich der im Ursprungslande giltigen Postfreimarken bedienen. Zeitungen und andere Drucksachen, welche nicht frankirt oder nicht genügend frankirt sind, werden nicht in Umlauf gebracht. Die anderen Sendungen, welche nicht frankirt oder nicht genügend frankirt sind, werden gleich unfrankirten Briefen taxirt nach Abzug des Werthes der verwendeten Postfreimarken, wenn solche stattzufinden hat.

Art. 7. Für die Nachsendung von Postsendungen in das Innere des Postvereins wird kein Supplementarporto erhoben. Nur in dem Falle, wo eine Sendung aus dem internen Dienst eines Postvereinsstaates in Folge einer Nachsendung in den Dienst eines anderen Vereinsgebietes übergeht, wird von der Verwaltung des Bestimmungslandes sein interner Portosatz zugefügt.

Art. 8. Die auf den Postdienst bezüglichen offiziellen Korrespondenzen sind portofrei. Andere Befreiungen vom Porto oder Ermäßigungen finden nicht statt.

Art. 9. Jede Verwaltung bezieht ungetheilt die Summen, welche sie kraft der Art. 3, 4, 5, 6 und 7 erhoben hat. Folglich findet zwischen den verschiedenen Verwaltungen des Vereins keine Abrechnung statt. Die Briefe und anderen Postsendungen können in dem Ursprungs- wie in dem Bestimmungslande auf Kosten des Absenders oder Empfängers mit keiner anderen Taxe oder Postgebühr belegt werden, welche nicht in den angeführten Artikeln vorgesehen sind.

Art. 10 Die Transitfreiheit im ganzen Vereinsgebiet ist garantirt. In Folge dessen besteht vollständige und unverkürzte Verkehrsfreiheit, indem die verschiedenen Postverwaltungen des Vereins sich gegenseitig im Transit durch die zwischenliegenden Länder so viel geschlossene Packete und offene Korrespondenzen, als die Bedürfnisse des Verkehrs und die Konvenienzen des Postdienstes nothwendig machen, zusenden können. Die geschlossenen Pakete und die offenen Korrespondenzen müssen immer auf dem schnellsten Wege, welcher den Postverwaltungen zu Gebote steht, versendet werden. Wenn mehrere Routen die gleichen Bedingungen der Schnelligkeit bieten, steht der expedirenden Verwaltung die Wahl frei. Die Versendung in geschlossenen Packeten ist obligatorisch, sobald die Zahl der Briefe und der anderen Postsendungen derart ist, daß sie nach den Erklärungen der betheiligten Verwaltung dem weiterexpedirenden Bureau in seinen Operationen hinderlich sein kann. Das expedirende Bureau bezahlt der Verwaltung des Transitgebiets eine Vergütung von 2 Francs per Kilogramm Briefe und von 25 Cts. per Kilogramm in Art. 4 spezifizirter Sendungen, Nettogewicht, sei es, daß der Transit in geschlossenen Depeschen oder offen stattgefunden hat. Diese Vergütung kann auf 4 Frcs. für Briefe und auf 50 Cts. für die in Art. 4 spezifizirten Sendungen erhöht werden, wenn es sich um einen Transit von mehr als 750 Kilometer auf dem Gebiete der gleichen Verwaltung handelt. Indessen ist es selbstverständlich, daß da wo der Transit gegenwärtig unentgeltlich oder geringeren Taxen unterworfen ist, diese Bestimmungen in Kraft bleiben. In den Fällen, wo der Transit zur See mehr als 300 Seemeilen beträgt, hat die Verwaltung, durch welche dieser Seedienst organisirt ist, das Recht auf die Vergütung der Transportkosten. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, diese Kosten auf das möglichste Maß zu reduziren. Die Vergütung, welche das den Seetransport besorgende Bureau von dem expedirenden Bureau verlangen kann, soll nicht 6 Fr. 50 Cts. pro Kilogramm Briefe und nicht 50 Cts. pro Kilogramm der in Artikel 4 spezifizirten Sendungen (Nettogewicht) übersteigen. In keinem Falle dürfen diese Kosten höher als die gegenwärtig vergüteten sein. In Folge dessen wird auch auf den Seepostrouten, auf welchen gegenwärtig keine Vergütung gezahlt wird, keine solche gezahlt. Behufs Feststellung des Gewichts der Transit-Korrespondenzen, sowohl der in geschlossenen Packeten als der offenen, wird zu in gemeinschaftlicher Uebereinstimmung festzustellenden Epochen eine Statistik dieser Sendungen während zwei Wochen aufgenommen. Bis zur Revision dient das Resultat dieser Arbeit den Abrechnungen der Verwaltungen unter sich als Grundlage. Ein jedes Bureau kann die Revision verlangen: 1) im Fall bedeutender Modifikationen im Cours der Korrespondenzen; 2) beim Ablaufe eines Jahres nach dem Datum der letzten Aufnahme. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind nicht auf die indische Post anwendbar, noch auf Transporte durch das Gebiet der vereinigten Staaten von Amerika mit der Eisenbahn zwischen Newyork und San Francisco. Dieser Dienst wird Gegenstand der Privat-Uebereinkommen zwischen den betheiligten Verwaltungen bleiben.

Art. 11. Die Beziehungen der Länder des Vereins mit ihm fremden Ländern werden durch die Privatverträge, welche gegenwärtig bestehen oder zwischen ihnen abgeschlossen werden, geleitet. Die für den Transport über die Grenzen des Vereins zu erhebenden Taxen werden durch diese Verträge bestimmt. Im Ablaufsfall werden sie dem Vereinsportosatz beigefügt. Gemäß den Bestimmungen des Art. 9 wird der Vereinsportosatz wie folgt vertheilt: 1) das expedirende Vereinsbureau bezieht ungetheilt den Vereinsportosatz für die ursprünglichen frankirten Briefe der fremden Länder; 2) das Vereinsbureau des Bestimmungsortes bezieht ungetheilt den Vereinsportosatz für die ursprünglichen unfrankirten Korrespondenzen der fremden Länder; 3) das Vereinsbureau, welches die geschlossenen Packete mit den fremden Ländern austauscht, bezieht ungetheilt den Vereinsportosatz für die ursprünglichen frankirten Korrespondenzen der fremden Länder und für die unfrankirten Korrespondenzen, deren Bestimmung die fremden Länder. In den unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Fällen hat das Bureau, welches die Depeschen austauscht, kein Recht auf eine Vergütung für den Transit. In allen anderen Fällen werden die Transitkosten nach den Bestimmungen des Art. 10 bezahlt.

Art. 12. Die Beförderung der Briefe mit Werthangabe und der Postmandate wird Gegenstand späterer Uebereinkommen zwischen den verschiedenen Ländern oder Gruppen der Vereinsländer sein.

Art. 13. Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind kompetent, um nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen in einem Reglement im Hinblick auf die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages sämmtliche nothwendigen Maßregeln der Ordnung nach und im Detail festzustellen. Es ist selbstverständlich, daß alle Bestimmungen dieses Reglements nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen zwischen den Verwaltungen des Vereins modifizirt werden können. Die verschiedenen Verwaltungen können unter sich die nothwendigen Uebereinkommen treffen hinsichtlich von Fragen, welche das Ganze des Vereins nicht berühren, wie Regulirung des Grenzverkehrs, Feststellung der angrenzenden Rayons mit reduzirter Taxe, Bestimmungen des Postmandatverkehrs und des Briefverkehrs mit Werthangabe &c.

Art. 14. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages berühren weder die innere Postgesetzgebung eines jeden Landes, noch beschränken sie das Recht der kontrahirenden Theile, Verträge aufrechtzuerhalten und abzuschließen, sowie im Hinblick auf eine progressive Verbesserung des Postverkehrs engere Vereine aufrechtzuerhalten und zu bilden.

Art. 15. Unter dem Titel „Internationales Büreau des allgemeinen Postvereins“ wird ein Zentralbüreau organisirt, welches unter der Oberaufsicht einer vom Kongreß bezeichneten Verwaltung funktionirt und dessen Kosten von sämmtlichen Verwaltungen der kontrahirenden Staaten getragen werden. Dieses Büreau ist beauftragt, Nachrichten aller Art, welche für den internationalen Postdienst Interesse haben zu ordnen, zu veröffentlichen und zu vertheilen, über streitige Fragen auf das Verlangen der betheiligten Parteien ein Gutachten abzugeben, das Verlangen nach Modifikationen des Ausführungs-Reglements zu prüfen, die angenommenen Abänderungen bekannt zu machen, die Operation der internationalen Abrechnung zu erleichtern, namentlich hinsichtlich der in Art. 10 vorgesehenen Beziehungen, und überhaupt Studien und Arbeiten vorzunehmen, mit denen es sich im Interesse des Postvereins zu befassen haben wird.

Art. 16. Im Falle abweichender Meinung zwischen zweien oder mehreren Vereinsmitgliedern, betreffend die Interpretation des gegenwärtigen Vertrages muß die Streitfrage durch ein Schiedsgericht entschieden werden; zu diesem Zwecke bezeichnet eine jede der streitenden Verwaltungen ein anderes bei dem Handel nicht betheiligtes Vereinsmitglied. Für die Beschlüsse des Schiedsgerichts gilt das absolute Stimmenmehr. Im Falle Theilung der Stimmen bezeichnet das Schiedsgericht eine andere gleichfalls bei der Streitfrade nicht betheiligte Verwaltung.

Art. 17. Der Eintritt in den Verein ist den überseeischen Ländern, welche noch nicht seine Mitglieder sind, unter folgenden Bestimmungen gestattet: 1) sie geben ihre Erklärung zu Händen der mit der Leitung des Internationalen Bureaus des Vereins betrauten Verwaltung ab; 2) sie unterwerfen sich den Bestimmungen des Vereinsvertrages, vorbehalten spätere Verständigung betreffend die Seetransportkosten; ihrem Beitritt zum Verein muß eine Verständigung mit den Verwaltungen vorhergehen, mit denen sie Postverträge abgeschlossen oder mit denen sie in direktem Verkehr stehen; 4) Behufs Erzielung dieser Verständigung wird die leitende Verwaltung vorkommenden Falles eine Versammlung der betheiligten Verwaltungen und der Verwaltung, welche Beitritt verlangt, einberufen; 5) ist die Verständigung erzielt, so wird die leitende Verwaltung sämmtlichen Mitgliedern des allgemeinen Postvereins davon Nachricht geben; 6) wenn im Verlaufe von sechs Wochen vom Datum dieser Mittheilung an kein Einwand erhoben ist, so wird der Beitritt als vollzogen betrachtet und von der leitenden Verwaltung der neu zugetretenen Verwaltung davon Kenntniß gegeben. Der definitive Beitritt wird durch einen diplomatischen Akt zwischen der Regierung der leitenden Verwaltung und der Regierung der in den Verein zugelassenen Verwaltung konstatirt.

Art. 18. Mindestens alle drei Jahre wird sich ein Kongreß-Bevollmächtigter der am Vertrage Theil nehmenden Länder vereinigen zum Zwecke der Vervollkommnung des Systems des Vereins, der Einführung nothwendig gehaltener Verbesserungen und der Berathung gemeinsamer Geschäfte. Jedes Land hat eine Stimme. Ein jedes Land kann sich durch einen oder mehrere Abgeordnete oder auch durch die Abordnung eines anderen Landes repräsentiren lassen. Immerhin ist der Abgeordnete oder die Abgeordneten eines Landes nur mit der Repräsentation zweier Länder, das von ihnen vertretene mit eingerechnet, zu beauftragen. Die nächste Versammlung findet zu Paris im Jahre 1877 statt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder kann jedoch diese Versammlung auch früher stattfinden.

Art. 19. Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. Juli 1875 in Kraft. Er ist von diesem Datum an für drei Jahre abgeschlossen. Geht dieser Termin vorüber, wird er als unbestimmt verlängert betrachtet; ein jeder kontrahirende Theil hat aber das Recht, mittels einer ein Jahr vorher gemachten Anzeige sich von dem Verein zurückzuziehen.

Art 20. Von dem Tage der Ausführung dieses gegenwärtigen Vertrages an sind alle Bestimmungen der zwischen den verschiedenen Ländern und Verwaltungen bestehenden Spezialverträge aufgehoben, so fern sie mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht vereinbar und zum Schaden der Bestimmungen des Art. 14. sind. Der gegenwärtige Vertrag wird so bald als thunlich ratifizirt, spätestens drei Monate vor dem Datum seiner Ausführung. Die Ratifikationsakten werden in Bern ausgetauscht.

Tagesübersicht.

Posen, 7. October.

Den bereits in unserem gestrigen Leitartikel gegebenen biographischen Notizen über Arnim fügen wir noch folgende hinzu:

Harry Carl Curt Eduard v. Arnim besuchte das Gymnasium zu Greifswald, wo er in nicht glänzenden Verhältnissen lebte. Seine akademischen Studien absolvirte er zum Theil in Berlin, zum Theil in Greifswald und zeigte sich schon damals als ein talentvoller junger Mann. In diese Zeit fiel auch jene damals vielbesprochene von ihm proponirte Wette, um eine bedeutende Geldsumme innerhalb einer sehr kurz bemessenen Zeit den Weg von Berlin nach Potsdam drei Mal (zu Fuß, zu Pferde u. zu Wagen) zurückzulegen die er gewann und dadurch eine wesentliche Verbesserung seiner pikuniären Lage herbeiführte. Am 20. Dezember 1846 vermählte er sich mit Fräulein Louise Elise von Prillwitz, die am 22. Dezember 1854 starb. Zum zweiten Mal verheirathete er sich am 21. April 1857 mit der Gräfin Sophie Adelheid v. Arnim-Boytzenburg. Gegenwärtig besitzt der Graf einen bedeutenden Grundbesitz, von dem Güter in den Kreisen Randow und Angermünde und dem zweiten Jerichow'schen Kreise belegen sind.

Die Urtheile der Presse über das Vorgehen des Grafen Arnim sind noch sehr vereinzelt und selbst in liberalen Blättern zurückhaltend. Die öffentliche Meinung hat einem so außerordentlichen und peinlichen Vorfalle gegenüber noch keine feste Position gewonnen. Besonders reservirt zeigt sich die berliner Presse, sie beschäftigt sich hauptsächlich damit, sich über die persönlichen Verhältnisse des Grafen Arnim und den arnimschen Stammbaum mit allen seinen hundert Seitenzweigen zu informiren. Wir erfahren daraus, daß Bismarcks Schwager nicht der Graf Arnim-Boytzenburg sondern Herr v. Arnim Kröchelndorf ist. Unsere Leser sind über die Vetternschaften des Ex-Botschafters hinlänglich unterrichtet. Während die liberalen Blätter zögern, die That der Regierung zu vertheidigen, greift die „Germania“ den Fürsten Bismarck mit giftigen Waffen an. Auch die wiener Presse ist über die Verhaftung Arnims betroffen, die milder gestimmten Zeitungen schütteln den Kopf und die leidenschaftlichen polemisiren heftig gegen Bismarck. Wir denken, es wird gut sein, die gerichtliche Entscheidung abzuwarten. Es giebt ja noch Richter in Berlin.

Der Vorfall im Lager von Durango ist im Laufe des Tages aus London und Santander bestätigt worden. Die „Norddeutsche Allgemeine Ztg.“, indem sie das Attentat ganz im Sinne unseres gestrigen Artikels bespricht, hebt als bemerkenswerth hervor, daß der Mordversuch bei einer Meuterei ausgeführt worden sei und nicht als die Handlung eines Einzelnen betrachtet werden könne. Daß Blätter, wie die Genfer „Union“, die Nachricht in Zweifel ziehen, ist mehr als erklärlich, wird doch der Protektor jenes edlen Organs, der gute Froschdorfer Heinrich, durch den auf seinen Vetter in Spanien und die legitimistisch-ultramontane Sache geführten Schlag ebenfalls getroffen. Auf Don Carlos beruhte bekanntlich der größte Theil aller klerikalen Hoffnungen und Wünsche, wäre es dem Prätendenten möglich gewesen, sich zum König von Spanien aufzuwerfen, wer weiß, welche Versuche er zu Gunsten Chambords und Rom's angestellt hätte. Weiterhin wird aus Bayonne gemeldet, daß daselbst 47 carlistische höhere Offiziere angekommen sind, welchen die Lust vergangen ist, der Sache Carls VII. weiter zu dienen und die den spanischen Konsul um Begnadigung und freie Rückkehr in die Heimath angingen. Dieselben berichteten viel von der Unzufriedenheit innerhalb der carlistischen Truppen, das Verlangen nach Frieden sei allgemein. Nach einem madrider Telegramm unseres heutigen (Mittwoch) Abendblattes scheint übrigens die Meuterei, welche dem Prätendenten an's Leben ging, in Folge der seinerseits vorgenommenen Absetzung des Generals Dorregaray ausgebrochen zu sein, da die Vorbedingungen zu einer solchen schon längst vorhanden gewesen sind.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 7. Oktober.

— Der Weihbischof Janiszewski wird, wie verlautet, vorläufig nicht nach Koźmin zurückgebracht werden, sondern im hiesigen Kreisgerichtsgefängnisse bis zu dem zweiten Termine, der in ungefähr 14 Tagen stattfinden soll, verbleiben.

— Ein schrimmer Korrespondent des „Dziennik Poznański“ bestätigt unsere bereits im Mittagblatt mitgetheilte Nachricht, daß der Rittergutsbesitzer Casimir v. Niegolewski wegen verweigerter Herausgabe der Kirchengelder und Bücher der erledigten Propstei Włościejewki am Dienstag durch den Hrn. Landrath Böhm verhaftet und nach Schrimm gebracht worden ist. Mit dem Verhafteten nahm der Bürgermeister in Schrimm und der Landrath ein mehrstündiges Protokoll auf. Als Hr. v. Niegolewski auch auf dem Polizeibureau sich weigerte, über den Verwahrungsort der Kirchengelder Auskunft zu geben, indem er behauptete, daß er als Patron der Kirche für das Vermögen derselben zu jeder Zeit verantwortlich sei, wurde er auf telegraphisch aus Posen erfolgte Anordnung in das Polizeigewahrsam, welches im Souterrain des Rathhauses liegt, abgeführt. — Am Abend desselben Tages erhielt auch der Dekan Rzezniewski in Jarocin amtlichen Besuch. Wie nämlich dem „Kuryer Poznanski“ geschrieben wird, soll Hr. von Niegolewski während der am 6. Morgens bei ihm abgehaltenen Haussuchung erklärt haben, daß er die Kirchenbücher und Baugelder dem Dekan Rzezniewski übersandt habe. In Folge dessen erschienen der Bürgermeister von Jarocin und der Landrath des pleschener Kreises Herr Gregorovius bei dem Dekan und verlangten im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten Steinmann die Herausgabe der erwähnten Gegenstände. Der Dekan erklärte, daß er allerdings nach der Ausweisung des Vikars Bąk als Dekan die Kirchenbücher von Włościejewk an sich genommen habe, dieselben aber nicht ausliefern werde, daß er aber das Baukapital Hrn. v. Niegolewski als Patron und Kirchenvorsteher übersandt habe. Hierauf fand in der Wohnung des Dekans eine eingehende Haussuchung statt, welche bis 11½ Nachts dauerte. Wie der „Kuryer“ mittheilt, nahm der Landrath das dem Dekan zur Durchsicht übersandte Projekt des Protestes der Parochianen in Xions (denselben haben wir im heutigen Morgenblatte mitgetheilt. — Red. d. Pos. Z.), so wie einen Brief des Redakteurs der „Germania“ Hrn. Majunke an sich, welcher dem Dekan zur Erheiterung das humoristische Blatt: „Ulk“ übersandt hatte. Das aufgesetzte Protokoll wurde von Hrn. Rzezniewski nicht unterschrieben. Eine Menge Volkes hatte sich vor seiner Behausung eingefunden, da man glaubte, der Dekan würde verhaftet werden.

— Wir erhalten von unserem Korrespondenten in Xions über die Verhaftung des Vikars Bąk in Włościejewki eine Anzahl Details, welche von den von uns reproduzirten Mittheilungen des „Dziennik Poznański“ im Wesentlichen abweichen. Nach denselben ist die Verhaftung nicht in solcher Ruhe abgelaufen, wie sie der Korrespondent des polnischen Blattes schildert, noch hat der Vikar irgendwelche Anstrengungen gemacht, die aufgeregte Volksmenge zu beschwichtigen. Der Korrespondent schreibt unter dem 6. d.:

Am 3. d. M. wurde dem in der jüngsten Zeit mehrfach genannten Vikar Bąk von hier durch den Königlichen Kreislandrath Herrn Böhm aufgegeben, bis Sonntag früh 6 Uhr die Provinz Posen zu verlassen. Der hiesige Bürgermeister Hr. Huke hatte den Auftrag, sich zu überzeugen, ob Bąk dem Befehle nachgekommen sei, und wenn dies nicht geschehen, denselben zu verhaften und über die Grenze zu schaffen. Bąk war dem Ausweisungsbefehle nicht nachgekommen, sondern hatte sich, wie vorauszusehen war, nach Włościejewki begeben, um dort wieder Gottesdienst abzuhalten. Hr. Bürgermeister Huke begab sich hierauf in Begleitung von vier Gensd'armen nach Włościejewki, um Bąk zu verhaften, derselbe wurde jedoch trotz langen Suchens nicht gefunden und man mußte unverrichteter Sache nach Xions zurückkehren. Da alle Anzeichen jedoch dafür sprachen, daß Bąk in Włościejewki sein müsse, begab sich Hr. Huke in Begleitung der Gensd'armen und des stellvertretenden Distrikts-Kommissarius Hrn. Friedrich nochmals dahin, wo Bąk jetzt bei Abhaltung des Gottesdienstes richtig angetroffen wurde. Als nach Beendigung des Gottesdienstes der Vikar Bąk sich nach der Wohnung des Herrn v. Niegolewski begeben wollte, wurde er verhaftet und unter Schreien und Toben der nachdrängenden Gläubigen zu dem zum Transport bereitstehenden Wagen gebracht. Bąk ersuchte hierauf den Bürgermeister, nochmals in die Wohnung des v. Niegolewski zurückkehren zu dürfen, um seine dort befindlichen Sachen mitnehmen zu können, was ihm gestattet wurde. Die Volksmasse folgte nach und umringte theils die Wohnung, theils das Fuhrwerk, drang auch in die Wohnung nach. Als nach langem Hin- und Herreden endlich der Bürgermeister den &c. Bąk an der Hand faßte, um ihn zum Wagen zu geleiten, wurde er von der Volksmenge zurückgestoßen, und nur den vereinten Anstrengungen der Gensd'armen gelang es, denselben fortzuschaffen. Frau v. Niegolewska soll mittlerweile dem Kutscher des Wagens, auf welchem Bąk fortgeschafft werden sollte, vom Fahren abgeredet haben, worauf auch wirklich derselbe den Wagen verlassen hat. Wohl nicht durch Zufall gingen nun die Pferde ohne Kutscher im Galopp davon und mußten erst wieder aufgefangen werden. Eine Dame, muthmaßlich aus dem Schlosse (welche, ist leider noch nicht festgestellt), hat sich bei dem Auftritt ganz besonders hervorgethan, indem sie auf den Bürgermeister Huke wie eine Furie losfuhr und von diesem nur mit Gewalt ferngehalten werden konnte. Herr Huke hat in dem Gedränge auch einige Stockhiebe davongetragen. (Nach all' diesem hat es weder an Lärm, Verwünschungen und Gewaltthätigkeiten gefehlt und solche Szenen schildert der Korrespondent des „Dziennik Poznański“ mit den zarten Worten: Das versammelte Volk der Andächtigen versicherte unter Thränen (!) daß sie ihren verehrten Bąk nicht fortführen lassen würden. Statt der Thränen scheinen doch ganz andere Dinge gefallen zu sein. Wir wollen uns aber diesen Euphemismus merken. In den polnischen Blättern wird häufig von solchen aufsätzigen „Thränen“ gesprochen. — Red. d. Posener Ztg.) Herrn Bąk wäre es wohl ein Leichtes gewesen, die aufgeregte Menge zu beruhigen, dies scheint aber nicht in seinem Plane gelegen zu haben. Nach langem Kampfe gelang es endlich, Bąk auf den Wagen zu schaffen und das Fuhrwerk in Bewegung zu setzen; vorher mußte aber erst noch das Thor des Gutshofes, welches verschlossen worden war, mit Gewalt geöffnet werden. Bąk ist hierauf vom Bürgermeister Huke in Begleitung der Gensd'armen Hämmerling und Weiß bis Czempin und von dort in Begleitung des Gensd'armen Hämmerling weiter bis Trachenberg geschafft worden.

r. **Im Handwerkerverein** hielt am Montag der Arzt Dr. Landsberger einen Vortrag über die Gesundheitspflege, dessen Inhalt etwa folgender war: Das Ideal der Medizin ist nicht nur die Heilung, sondern vor Allem auch die Verhütung von Krankheiten, deßhalb hat sich ihr wissenschaftlicher Theil wesentlich mit der Erforschung der Krankheitsursachen, der praktische Theil mit der Beseitigung dieser Ursachen zu beschäftigen. Der Mensch hat einen doppelten Kampf ums Dasein zu bestehen, indem er nicht nur die natürlichen Fährlichkeiten und Hindernisse zu überwinden hat, sondern auch zahllose, durch den Fortschritt der Kultur entstandene Schädlichkeiten und Widrigkeiten bekämpfen muß. Die Gesundheitspflege hat wesentlich gegen die letztere Gruppe von Gefahren Schutz zu verleihen, und sie ist, obwohl eine der jüngsten Wissenschaften, doch eine der hervorragendsten, und sie kann nur dann ihr Ziel erreichen, wenn sie im wahrsten Sinne populär wird. Man muß seine Gesundheit nicht blos lieb haben, man muß auch etwas für sie thun. Redner erörtert ausführlich, wieviel speziell in Posen noch auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege geleistet werden muß, und legt deren Aufgabe dar. Dieselbe hat nicht blos in baupolizeilichen Maßregeln zu bestehen, nicht blos in der öffentlichen Kontrole über die Einrichtung von Theatern, Konzertsälen, Kasernen, Gefängnissen, Krankenhäusern, Begräbnißplätzen, nicht blos in der rationellen Vereinigung der öffentlichen Straßen und Plätze, sondern vor Allem in der Kontrole über Schulräume, über Fabriken (Arbeitszeit, Verwendung von Frauen und Kindern, Vorkehrungen bei der Anfertigung oder Verarbeitung gesundheitsschädlicher Stoffe), über die Drainage feuchten Bau- und Wohnungrundes, in der Ueberwachung der Desinfektion, in der genauen und oft wiederholten Prüfung der Nahrungsmittel (Milchproben; Untersuchung des Fleisches auf Trichinen; Konfiskation von verdorbenem Obst) und des Trinkwassers u. s. w. Das Beispiel Danzigs lehrt unverkennbar, daß durch energische Maßnahmen in diesen Richtungen der allgemeine Gesundheitszustand wesentlich gebessert werden kann. Aber die öffentliche Gesundheitspflege kann nur gedeihen, wenn sie von der privaten unterstützt wird, wenn Jedermann aus dem Volke über die wirklichen Bedürfnisse und ihre rationelle Befriedigung orientirt ist und also die „Kunst des Lebens" erlernt. Durch konsequente Abhärtung, durch sorgfältige Pflege des zugänglichsten Organs, der Haut, durch Abwehr jeden Mißbrauchs und jeder Schädlichkeit kann sich der Einzelne vor den Folgen der „Erkältung" schützen, sich widerstandsfähiger machen und die Disposition zu Erkrankungen verringern. Deshalb ist es bedauerlich, daß wir nicht, wie die Alten, öffentliche, Jedermann zur Benutzung unentgeltlich freistehende Bäder haben, und daß bei ernstlicher Erkrankung noch so oft aller Rath des Aberglaubens und der Dummheit befolgt wird und das einzig Vernünftige, die Zuziehung des Sachverständigen, des Arztes, hinausgeschoben wird. Redner zeigt, wie tief wir noch in den Kinderschuhen der „Beschwörung" stecken, und wie oft der Arzt auf Widerspruch stößt, wenn er methodisch untersuchen will. — Am nächsten Montage wird Herr Dr. Landsberger die wichtigsten Grundsätze der privaten Gesundheitspflege über Nahrung, Wohnung, Heizung, Kleidung u. s. w. besprechen.

r. **Die Gewerbevorschule** der polytechnischen Gesellschaft ist am Montage, den 5. d. M., in zwei großen Sälen des ehemaligen Mariengymnasiums bei der katholischen Pfarrkirche, welche zu diesem Behufe auf einige Jahre gemiethet sind, aufs Neue eröffnet worden. Bereits am ersten Abende betrug die Anzahl der Schüler 32, darunter viele aus früheren Jahrgängen.

r. **Zu den Prüfungen** für Lehrerinnen und Erzieherinnen sind auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 vom hiesigen Provinzial-Schulkollegium die Termine folgendermaßen festgestellt worden: pro 1874 für Posen am 16. November und ff. für Lehrerinnen; pro 1875 für Posen vom 12. April und ff. für Lehrerinnen, am 16. April und ff. für Vorsteherinnen, am 11. Oktober und ff. für Lehrerinnen, am 15. Oktober und ff. für Vorsteherinnen; pro 1875 für Bromberg am 8 März und ff für Lehrerinnen, am 12. März und ff. für Vorsteherinnen. In den Meldungen muß genau angegeben werden, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird. Zur Prüfung der Schulvorsteherinnen werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens 5 jährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens 2 Jahre in Schulen unterrichtet haben. Durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom 25 August d. J. sind zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen pro 1874 und 75 ernannt worden: für Posen der Konsistorialrath Jäkel als Vorsitzender, der Provinzial-Schulrath Polte, der Provinzial-Schulrath Bater, der Regierungs- und Schulrath Luke, der Seminardirektor Dr. Barth, der Seminarlehrer Professor Hensel hierselbst; für Bromberg: der Regierungsrath Junaklaaß als Vorsitzender, der Regierungsrath Schmidt, der Seminardirektor Bater, der Oberlehrer Weigand, der Gymnasiallehrer Fröhlich daselbst.

r **Die Hebeammen-Unterstützungs- und Impfkosten-Beiträge** werden nach einer Bekanntmachung der hiesigen k. Regierung bis zur anderweitigen Regelung, wie bisher, durch die Geistlichen, resp. Synagogenvorsteher eingezogen werden, und tritt hierin durch das Inkrafttreten der Zivilstandsgesetze vorläufig keine Aenderung ein.

— **Absperrung der Perrons für Nichtreisende.** Die berliner „Börs. Zg." schreibt: Die mit dem 1. Oktober c. in Kraft getretene Verfügung des Handelsministers wegen Absperrung der Perrons für Nichtreisende, wonach nur durch die Lösung eines sogenannten Zuschlagbillets die Benutzung des Perrons auf größeren Stationen erlaubt sein soll, hat, wie vorauszusehen war, gleich in den ersten Tagen zu Protesten geführt. So hat namentlich der Handelsverein in Lüneburg in sehr energischer Weise gegen diese Einrichtung bei der königl. Eisenbahn-Direktion protestirt, da dadurch dem korrespondirenden und telegraphirenden Publikum die Benutzung der auf den Perrons befindlichen Briefkasten, des Briefkastens in dem ambulanten Postwagen des Zuges, sowie des Bahnhofs-Telegraphen Bureaus entzogen würde. — Die Einrichtung scheint scheint ohne vorheriges Einvernehmen mit dem General-Postamt und resp. der General-Direktion der Telegraphen einseitig von dem Handelsminister getroffen zu sein; andererseits scheinen die Lokal-Verhältnisse selbst der größeren Bahnhöfe nicht genügend in Erwägung gezogen zu sein. Die Briefkasten der durchlaufenden Eisenbahn-Postwagen würden unter diesen Verhältnissen, wenn nicht jeder Korrespondent 20 Reichspfennige für den Durchgang nach dem Perron opfern will, völlig unbenutzt bleiben müssen."

r **Namensänderung.** Durch allerhöchste Kabinetsordre vom 21. August d. J. ist gestattet worden, daß der Name des Gutes Piaski (Kr. Kröben) in den Namen Schönfeld umgewandelt werde.

z **Jutroschin**, 5. Oktober. [Lebensmittelpreise]. Auf dem heutigen Wochenmarkte, der wohl wegen des in Militsch stattfindenden Jahrmarktes, ein überaus matter war, wurde eine Frau vom Lande, welche ein Pfund Butter für den sehr anständigen Preis von über 11 Sgr. zum Verkauf bot, mit 1 Thlr. bestraft, weil sich herausstellte, daß die Butter nur ¾ Pfd. wog. Indem wir diese Aufmerksamkeit unserer Polizeibehörde lobend anerkennen, erlauben wir uns, den Wunsch auszusprechen, auch bezüglich der Fleisch- und Backwaaren ähnliche Maßregeln zu handhaben, und die Bäcker zu nöthigen, ihre Waare nach dem Gewicht zu verkaufen. Es ist z. B. das Pfund Weizenmehl um ein Bedeutendes billiger geworden, die Backwaaren dagegen haben von ihrer Unansehnlichkeit nicht ein Jota verloren. Man hat Backwaaren, die in Koty in 70 Gramm (= 7 Loth) wiegen, hier für denselben Preis nur 3 Loth wiegend, verkauft. Und wer hat den Fleischern das Privilegium gegeben, Knochen anstatt Fleisch zu verkaufen? Denn wenn man ein Pfund Fleisch kauft, so will man eben ein ganzes Pfd. Fleisch haben, nicht aber ½ Pfd. Fleisch und ½ Pfd. Knochen oder ¾ Pfd. Fleisch und ¼ Pfd. Knochen. Was würde einem Kaufmann geschehen, der statt eines Pfundes Kaffeebohnen nur ½ Pfd. dergleichen und ½ Pfd. kleine Kiesel verkaufen würde? Was würde dem Bäcker geschehen, der für 2 Pfd. Brot nur 1 Pfd. Brot und 1 Pfd. Kleie gäbe? Es ist unglaublich, daß diese Verkaufsweise so viele Jahre hat bestehen dürfen. Es existirt doch allenthalben der Grundsatz, daß der Verkäufer gehalten ist, die Waare, welche verlangt und bezahlt wird, auch wirklich zu liefern. Und wenn er existirt und allgemein als für jeden reellen Verkauf als unbedingt nothwendig anerkannt wird, dann muß auch die Polizei das Recht haben, auf jede Nichtachtung desselben Strafe zu setzen, resp. die hohen gar nicht gerechtfertigten Fleisch- und Backwaarenpreise auf ihr richtiges Maß herabzusetzen. Wir haben hier ganz besonders zu wünschen, daß die Agitation, welche sich für diesen Zweck allenthalben erhoben hat, bald zum Ziele führe, damit es sich hier nicht fernerhin theurer lebe als in großen Städten, und wir namentlich die den Grund der Volks-Ernährung bildenden Stoffe, Brot und Fleisch, ausreichend und in guter Qualität erhalten.

† **Raschkow**, 4. Oktober. [Kartoffelernte. Proselytenmacherei.] Die Quantität bei der Kartoffelernte ist auch hier eine sehr ergiebige, doch läßt die Qualität viel zu wünschen übrig. Einzelne Landbesitzer haben bereits einen bedeutenden Theil der Kartoffeln aus dem Keller wieder herausbringen müssen, da sie verfault sind, und verfüttern die anderen angesteckten eiligst mit dem Vieh. Die Kartoffeln haben eine dünne, leicht lösbare Haut, und bekommen schwarzgraue Flecken, worauf sie in einigen Tagen verfault sind. — Ein herrschaftlicher Kammerdiener in R., Katholik, wollte dieser Tage ein Dienstmädchen miethen und war auch schon bereits über den Lohn einig, als er erfuhr, daß das Mädchen der evangelischen Konfession angehöre. Er erklärte nunmehr, daß der Antritt des Dienstes nur dann stattfinden könnte, wenn das Mädchen katholisch würde. Auf demselben Gute herrscht eine förmliche Sucht, Alles was evangelisch ist, zum Katholizismus zu überreden; natürlich verspricht die Gutsherrschaft reiche Aussteuer oder sonstige Geschenke und lebenslängliche Versorgung. In wenig Jahren sind fünf Personen in die Falle gegangen, haben es aber bereits schwer bereut, da weder Geschenk, noch lebenslängliche Versorgung eingetroffen sind!

§ **Schrimm**, 6. Oktober. [Unteroffizier-Fortbildungsschule. Kontrolversammlung. Gemischte Schulen. Torfbrand.] Die Unteroffizier-Fortbildungsschule, sowie die Bataillonsschule in zwei aufsteigenden Klassen, haben am 1. Oktober c. wiederum ihren Anfang genommen. An Ersterer unterrichten in Geschichte, Geographie und Geometrie der Sekonde-Lieutenant Bitz und im Rechnen und Deutschen der Hauptlehrer Stürmer; besucht wird dieselbe von 14 Schülern. An der Bataillonsschule dagegen unterrichten außer den erst Genannten noch 3 Feldwebel im Rechnen und Kalligraphie. Jede von den 3 Klassen hat wöchentlich 10 Unterrichtsstunden. — Die Herbst-Kontrolversammlungen im Bezirke des 2. Bataillons (Schrimm) 2. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 19 finden in diesem Jahre in den betreffenden Kontrolversammlungsorten der Bezirks-Kompagnie Dolzig vom 6. bis 10. Oktober und in denen der Bezirks-Kompagnie Schrimm vom 12 bis 16. Oktober statt und zwar für die Reserve von früh 8 Uhr und für die Wehrmänner von 9½ Uhr ab. — In mehreren Ortschaften unseres Kreises, wie in Schönthal (Czmon Hld.) Steindorf (Kamionek) und Maslowo, sind an Stelle der Konfessionsschulen vom 1. Oktober ab in Folge Anordnung der Regierung gemischte Schulen eingerichtet worden, weil die einzelnen Schulsocietäten zu klein waren, ein eigenes Schulsystem zu gründen resp. zu unterhalten. — Auf der Feldmark Dolzig entstand in voriger Woche auf der dem Vorwerksbesitzer L. gehörigen in der Nähe des königl. Wald belegenen Wiese aus Unvorsichtigkeit eines Knechtes beim Anbrennen einer Cigarre ein bedeutender Torfbrand. Obgleich rasche Hilfe bei der Hand war, wurde das Feuer doch nicht gänzlich ausgelöscht, denn am nächsten Tage brannte es bei der trockenen Witterung mit erneuter Heftigkeit weiter. Zum Schutze des königl. Waldes haben die betreffenden Forstbeamten sofort Gräben aufwerfen lassen. Der Regen der beiden letzten Tage hat dem Brande ein Ende gemacht.

Bromberg, 5. Okt. [Schwurgericht: Bigamie. Wechselfälschung.] Die erste heute zur Verhandlung kommende Anklage betrifft das Verbrechen der Doppelehe. Angeklagt desselben ist der Schneidermeister Ernst Groß von hier, 33 Jahre alt, evangelisch und noch nicht bestraft. Am 21. April 1864 wurde der Angeklagte in der evang. Kirche zu Nikolaiken mit der unverehel. Dorothea May kopulirt. Das war, wie er bald einsah, ein allzu übereilter Schritt von ihm, denn schon nach drei Wochen verließ er seine junge Frau und ging hinaus in die Welt. Nach vier Jahren erschien er wieder in Nikolaiken, aber nur um bei dem k. Kreisgericht in Sensburg gegen seine Ehefrau die Klage auf Trennung ihrer Ehe einzuleiten. Er übergab die Klage einem dortigen Rechtsanwalt, ohne sich aber weiter um die Angelegenheit zu kümmern und ohne sich Gewißheit darüber verschafft zu haben, daß die Ehe getrennt worden war und obschon er Erkundigungen über das Fortleben seiner Ehefrau nicht angestellt hatte, schloß er am 12. Juni 1870 ein neues Ehebündniß hierselbst mit der unverehelichten Bertha Ruhnke, mit der er am gedachten Tage in der hiesigen evangelischen Kirche getraut wurde. Mit seiner Ehescheidungsklage, welche der Groß gegen seine erste Ehefrau angestrengt, ist derselbe durch Erkenntniß vom 1. März 1869 rechtskräftig abgewiesen worden. Das Erkenntniß hat er aber nie erhalten, da die Ausfertigung desselben dem Mandatar des Groß zugesandt worden war und dieser, da ihm der Aufenthaltsort des Groß unbekannt war, dieselbe diesem nicht zusenden konnte. Diesen Umstand benutzt der Angeklagte zu seiner Entschuldigung, indem er, wie er sagt, dadurch in den Glauben versetzt worden sei, er habe den Prozeß gewonnen und sei von seiner ersten Frau geschieden. Der Vertheidiger erblickt darin, daß der betreffende Rechtsanwalt seinen Mandanten, dem gegenwärtigen Angeklagten, seinem Klienten, das Erkenntniß nicht zugestellt und demselben keine Auskunft von dem Ausfall des Prozesses gegeben, einen Milderungsgrund. Von den Geschworenen werden bei der Bejahung der Thatfrage auch mildernde Umstände angenommen und der Angeklagte wird zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt. Die erste Ehefrau war kommissarisch vernommen worden. Ihre Aussage wurde verlesen. Darnach bestätigte sie den Inhalt der Anklage, erklärte von ihrem Manne nicht getrennt werden zu wollen, wünscht aber auch, ihn nicht bestraft zu wissen, dagegen möge veranlaßt werden, daß er wieder zu ihr zurückkehrt. Die zweite Ehefrau trat als Zeugin auf und erklärte, daß ihr Mann ihr nie mitgetheilt, daß er bereits verheirathet gewesen. Der dritte zur Verhandlung gekommene Fall betraf das Verbrechen des wissentlichen Gebrauchs einer falschen Urkunde (Wechselfälschung). Angeklagt desselben waren der Schneidermeister Michael Meyer Levin und der Kleiderhändler Hirsch Samuel aus Inowraclaw. Ersterer wurde zu 2 Jahren Zuchthaus, Samuel zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus und 1000 Thlr. verurtheilt.

Bromberg, 6 Oktober. [Ergreifung eines berüchtigten Diebes.] Gestern gelang es der Polizei einen berüchtigten und schon seit mehreren Jahren steckbrieflich verfolgten, auch mehrmals eingefangenen aber immer wieder entsprungenen Militär-Sträfling Valentin Kaminski zu ergreifen und dingfest zu machen. Vor ca. 3 Jahren war derselbe wegen eines entehrenden Verbrechens von der Militärbehörde zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilt worden. Ihm gelang es, zu entspringen und sich dadurch der Bestrafung zu entziehen. Nicht lange darauf wurde er auf dem hiesigen Bahnhofe von einem städtischen Polizeibeamten verhaftet und der Militärbehörde übergeben, der er jedoch nach kurzer Zeit wieder entsprang. Später wurde er in Schulitz angehalten und hierher gebracht, entkam aber wieder und wurde endlich kurze Zeit nachher bei einem Exzeß, den er in einer Nacht vor einem Restaurationslokale in der Kasernenstraße veranlaßte, verhaftet. Er gab sich bei der Verhaftung für einen Tischlergesellen Kowalski aus, und da Niemand in ihm den verfolgten Kaminski vermuthete, wurde er weniger streng bewacht und wußte sich auch sofort wieder auf freien Fuß zu setzen. Seit dieser Zeit trieb er sich in hiesiger Stadt und Umgegend umher und brandschatzte dieselbe durch zahlreiche Einbrüche. Bei seiner Verhaftung ist viel Geld bei ihm vorgefunden worden und außerdem ist er mit Sachen bekleidet gewesen, die von den in der letzten Zeit hier vorgekommenen Diebstählen herrühren. Vier solcher durch Einbruch verübter Diebstähle sollen ihm bereits nachgewiesen worden sein. (Br. Z.)

k. **Schneidemühl** 6. Oktober. [Kreis-Lehrerkonferenz. Gasleitung. Zivilstandsgesetz.] Unter Vorsitz des königl. Superintendenten und Kreisschulinspektors Grützmacher fand gestern in der hiesigen evangelischen Kirche die diesjährige Kreis-Lehrerkonferenz der Kreis-Schulinspektion Schneidemühl statt. Anwesend waren: 1 Lokalschulinspektor, 48 Lehrer, und als Gäste Hr. Landrath v. Colmar, Herr Rabbiner Braun, 1 Candidat und 4 jüdische Lehrer. Nachdem die Conferenz, wie gewöhnlich, mit Gesang und Gebet eröffnet worden war, hielt der Vorsitzende die übliche Ansprache, welche jedoch für die Lehrer sehr wenig erbaulich ausfiel. Denn als der Kreisschulinspektor seine Erfahrungen, die er auf seinen Inspektionsreisen gesammelt, den Lehrern mittheilte, äußerte er in Betreff des naturwissenschaftlichen Unterrichts ungefähr Folgendes: „Sie wissen, meine Herren, daß die Regierung gegenwärtig sehr großen Werth auf den naturwissenschaftlichen Unterricht legt. Das ist aber ein eigenes Ding mit diesem Unterrichtsgegenstande; denn der Unterricht in Naturwissenschaft zieht von Gott ab, wenn er nicht richtig behandelt wird." (!) In Betreff des Turnunterrichts machte der Vorsitzende ungefähr folgende Bemerkung: „Wenn der Turnunterricht für die Kinder anziehend werden soll, dann müssen dieselben in der Schule zu anständigem Sitzen, leisem Gehen 2c. angehalten werden. Leider fehlt jedoch vielen Lehrern selbst noch Erziehung. Wenn z. B. der Schulinspektor in die Schule tritt, dann hat der Lehrer nicht das Recht, nach einer kurzen Begrüßung im Unterrichten fortzufahren, sondern der Lehrer hat alsdann zu schweigen, da nunmehr der Schulinspektor Herr der Schule ist?! Auf die 5 Minuten Pause kommt es nicht an. Kommt der Kreisschulinspektor in die Schule, dann hat dieser zu befehlen, und der Lehrer hat nicht das Recht, zu den Kindern zu sagen: „Setzt Euch!" Nach dieser Apostrophe wurde in die Tagesordnung eingetreten. Rektor Koch-Schneidemühl las sein Referat über „Bedürfniß und Organisation der Fortbildungsschule" vor. Das Thema des zweiten Aufsatzes lautete: „Wie wird die Raumlehre in Mädchenschulen behandelt?" Referent: Rektor Hennig-Margonin, Correferent: Cantor Reinert-Chodziesen. Um 2 Uhr Nachmittags begaben sich sämmtliche Betheiligte zu einem gemeinsamen Essen in den Arndt'schen Saal. Der Toast auf den Kaiser wurde durch den Vorsitzenden ausgebracht. Darauf folgten die bekannten Hochs auf Dr. Falk, den Landrath u. s. w. — Der auf dem linken Küddowufer belegene Theil unserer Stadt, die Bromberger Vorstadt, war bisher theils durch Petroleumlampen beleuchtet, theils ohne Beleuchtung. Diesem Zustande wird nunmehr durch Anlage von Gasröhren ein Ende gemacht. Es war auch Zeit! — Von einem Andrange heirathslustiger Pärchen in den letzten Tagen vor dem Inkrafttreten des Zivilstandsgesetzes ist bei uns nichts zu verspüren gewesen. Im Gegentheil ist zu konstatiren, daß das neue Gesetz auch in der weniger gebildeten Volksklasse mit Freuden begrüßt wird.

Wissenschaft, Kunst und Literatur.

* **Libelle von Guido Renard**, ein sehr hübsches und empfehlenswerthes Salonstück im Schalhoff'schen Genre, ist soeben im Verlage von Carl Paez in Berlin erschienen.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Die Industrie und die Geldkrisis.** Die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt: Die Kalamität, welche in Folge der großen Geldkrisis über die Geschäftswelt hereinbrach und der Industrie gewaltigen Schaden verursachte, kann jetzt als zum größten Theil gehoben betrachtet werden. Der Aufschwung, welchen die Geschäfte im Jahre 1872 und Anfang des Jahres 1873 erlangt hatten, ist allerdings noch nicht wieder erreicht worden, aber die Beschäftigung der Industriellen kann trotzdem als eine ziemlich normale bezeichnet werden. Jener Zustand der Geschäfte war ein ebenso außerordentlicher, wie die darauf folgenden Niederlagen derselben. Als eine besondere Erscheinung ist es anzusehen, daß einige Geschäftszweige, wie die Lampen Fabrikation, von der allgemeinen Krisis nicht ergriffen wurden und in einem guten Flor blieben. Auch diese zeigen jetzt eine noch größere Lebendigkeit und zwar in gleichem Maße mit den übrigen Branchen der Industrie. Die Baugewerke, welche von Geldkrisen immer sehr hart betroffen werden, haben nicht so viel zu leiden gehabt, als vorausgesetzt wurde. Nach kurzer Frist schon erholen sie sich wieder zu großer Regsamkeit, die jetzt zu einem Grade emporgestiegen ist, daß sie sich einer ausreichenden Beschäftigung zu erfreuen haben, wenn auch keineswegs wie im Jahre 1872 und 1873, wo die Arbeitskräfte bei Weitem nicht ausreichten, um die aufgegebenen Arbeiten ohne Aufenthalt auszuführen. Auch die Maschinenbauanstalten haben ausreichend Aufträge. Die Arbeiter, welche in der vorjährigen Bedrängniß dieses Fabrikszweiges entlassen werden mußten, sind der Zahl nach alle wieder in Thätigkeit. Nur in den Industriezweigen, welche sich mit der Fabrikation von Luxusgegenständen beschäftigen, fühlt man noch eine belangreiche Stockung der Geschäfte. Die Fabrikationszweige, welche sich mit der Herstellung von nothwendigen und nützlichen Gegenständen beschäftigen, dürfen wohl sämmtlich die Geschäftskrisis überwunden haben.

** **Das Breslau-Warschauer Eisenbahnprojekt** befindet sich augenblicklich wieder in einem Stadium, welches die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Interessenten herausfordert. Wie der Petersburger Correspondent der „Schles. Ztg." berichtet, sind vor einigen Tagen von Seiten des russischen Ministeriums für Wegebauten Ingeniere nach den westlichen Bezirken des „Weichsellandes" entsandt worden, welche den Auftrag haben, von Lodz aus drei Tracen zu vermessen: 1) nach Slupce (in der Richtung auf Posen), 2) nach Kalisch und 3) nach Wjeruschow. Letzterer Ort liegt bekanntlich der Kopfstation der Breslau-Polnisch-Wartenberger Eisenbahn gegenüber. Die Vermessungsarbeiten resp. Bereisungen haben bereits begonnen. Wie zu erwarten und bereits in früheren Stadien der Angelegenheit geschehen war, setzen namentlich die Bewohner von Kalisch und Umgegend alle Bemühungen daran, der Linie Lodz-Kalisch den Sieg zu verschaffen. Zu diesem Zwecke war in Petersburger Blättern die Linie Lodz-Slupce als nur im Interesse der Berliner Kaufleute liegend, erklärt, die Linie Lodz-Wjeruschow als ausschließlich dem Breslauer Handelsstand vortheilhaft und für Russisch-Polen ganz bedeutungslos hingestellt, die Breslau Wartenberger Eisenbahn-Gesellschaft als bankerott bezeichnet, die Trace über Kalisch aber als die im Interesse der westlichen Grenzdistrikte Polens und des russischen Gesammtstaates allein berechtigte proklamirt und der Generalgouverneur der Weichselprovinzen als oberster Verwaltungschef der betheiligten Distrikte davor gewarnt worden, als „Sachwalter des Berliner oder des Breslauer Handels" aufzutreten. Die „Schles. Ztg.", welche natürlich für eine möglichst gute Verbindung zwischen Warschau und Breslau eintritt, hofft ihrerseits, daß diese Darstellung eine irrthümliche sei. Das Blatt meint, daß neben dem Grafen Kotzebue in Warschau wohl auch der Chef des großen Generalstabs in Petersburg bei der Entscheidung über die Eisenbahnlinie ein Wort mitzusprechen habe und glaubt offenbar, daß dieser für eine direkte Eisenbahnverbindung zwischen Warschau-Lodz und Breslau sich entscheiden dürfte.

Briefkasten.

B. in Ms. Sie sind nicht verpflichtet, dem Kirchen-Kassenrendanten das Papier zur Quittung zu schicken. Wenn er das Geld zurückschickt und keine Quittung ausstellt, so können Sie das Geld bei Gericht niederlegen, um späteren Klageansprüchen und Vorzugszinsen zu entgehen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.

Bis 10 Uhr Abends eingegangene Depeschen.

Berlin, 7. Oktober. Die „Provinzial-Correspondenz" schreibt: Da die Absicht vorliegt, dem Reichstage bei seinem Zusammentritt den größten Theil der für die nächste Session bestimmten Vorlagen alsbald zu unterbreiten, so wird die Berufung frühestens Ende dieses Monats erfolgen können. Ueber den Einberufungstag und den Eröffnungsmodus sind noch keine Beschlüsse gefaßt. Dieselbe bestätigt den für Mitte des Monats beabsichtigten Besuch des Kaiser's in Schwerin.

(Beilage.)

...lin, 7. Oktober. Die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt, bei der ...tlichen Untersuchung gegen Graf Arnim handle es sich nicht um ..., sondern um amtliche Aktenstücke, ursprünglich etwa hundert an ...ahl, wovon aber ein Theil zurückgegeben worden ist. Ob ...er der Angelegenheit der verschwundenen Ak... ...tücke nicht noch andere Punkte gegen Graf Ar... ...vorliegen, entziehe sich für jetzt der öffent... ...en Besprechung.

Berlin, 7. Oktober. Der „Post" zufolge zerfallen die Aktenstücke, um die es sich in der Angelegenheit des Grafen Arnim handelt, in drei Kategorien. Erstens in solche, welche sich auf die Anstellung Arnims als Botschafter und Gehaltsverhältnisse beziehen und die Vermögensverhältnisse betreffen, dieselben waren von der Haussuchung ausgeschlossen; zweitens in solche, welche Arnim behufs persönlicher Rechtfertigung zu behalten wünschte und, obgleich er in Besitz derselben ist, nicht ausliefern will; die dritte Kategorie und zwar die umfänglichste, bilden solche Aktenstücke diskreter Natur, welche in der pariser Botschaft bei dem Amtsantritte Hohenlohe's vermißt wurden und über deren Verbleib Arnim keine Auskunft geben zu können erklärte. Sämmtliche Aktenstücke sind mit laufenden Nummern versehen. Bei der ganzen Angelegenheit haben die Gerichte voller verfassungsmäßiger Selbstständigkeit gehandelt. Das Staatsministerium ist mit der ganzen Angelegenheit nicht befaßt.

Königsberg, 7. Oktober. Der Regierungspräsident v. Auerswald ist zum Regierungspräsidenten von Cöslin designirt.

Rom, 7. Oktober. Der „Orénoque" ist in Bereitschaft gesetzt, um Abends abzufahren, die Schiffsbemannung beordert worden, ihre Angelegenheiten zu ordnen. Dieselbe darf nicht mehr nach Rom gehen.

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (E. Röstel) in Posen.